

44. Können Photographien, sowie Bilder, die auf Grund von Photographien hergestellt sind, den Urheberschutz von Abbildungen technischer Art im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, genießen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 16. September 1922 i. S. D. (Bekl.) w. A. (Kl.).
I 382/21.

I. Landgericht Breslau. — II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin hat einen Katalog „Der Industriehafen“ herausgegeben, welcher Krane, Verlade- und Transportanlagen darstellt. Die Abbildungen gehen auf photographische Aufnahmen zurück, die für den Buchdruck in Klischees umgesetzt sind. Die Beklagte verbreitet unter dem Titel „Normale Lauftrassen“ ebenfalls einen Katalog, der später als jener der Klägerin erschienen ist. Die Abbildungen darin sind mit Klischees hergestellt, denen teils Zeichnungen, teils photographische Aufnahmen zugrunde liegen. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte dem Kataloge der Klägerin fünf Abbildungen entnommen, vier davon in ihrem Kataloge wiedergegeben und die fünfte zur Herstellung eines Bahnhofsplatats benutzt habe. Sie nimmt deshalb die Beklagte auf Unterlassung und auf Vernichtung der zur Herstellung undervielfältigung bestimmten Vorrichtungen in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage hinsichtlich eines Falls mangels hinreichender Beweise für die Nachbildung ab, im übrigen erkannte es nach dem Klageantrage. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück und sprach der Klägerin auf ihre Anschließberufung die Veröffentlichungsbefugnis zu.

Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht stellt auf Grund eigener Prüfung und Sachkenntnis fest, daß es sich in vier Fällen um Nachbildung der Abbildungen im Katalog der Klägerin handle. Den Sachverhalt unterwirft es aber nicht, wie der Erstrichter, den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Januar 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, sondern jenen des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LitUG.). Es führt hierzu in technischer Beziehung an, daß die Klägerin durch Photographie von den von ihr ausgeführten Anlagen für ihre Reklamezwecke Lichtbilder habe anfertigen lassen, die sie in ihrem Betrieb durch Retusche unter Herausarbeitung des wesentlichen technischen Bildes habe bearbeiten und so in ihren Katalog habe aufnehmen lassen. Rechtlich erwägt das Kammergericht, daß es ganz bedeutungslos sei, ob die technische Herstellung der das Urheberrecht nach § 1 Nr. 3 LitUG. begründenden Abbildungen auf photographischem Wege oder in einer anderenervielfältigungsart erfolgt sei. Die Abbildungen im Katalog der Klägerin sollten die Herstellung und den Stand der Technik auf dem Gebiet der Krane usw. veranschaulichen und den Interessententkreis hierüber belehren, wozu sie auch geeignet seien. Danach seien sie als technische Abbildungen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht stehe unbestritten der Klägerin zu.

Die dreißigjährige Schutzfrist laufe noch. Die Einwendungen, welche die Beklagte hinsichtlich einzelner Abbildungen wegen Ablaufs der Schutzfristen gemacht habe, seien zurückzuweisen, weil die Abbildungen als Photographien nicht in Betracht kämen. Insoweit die Klage auch auf § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb gestützt sei, könne dahingestellt bleiben, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen wäre, wenn die Schutzzähigkeit der Abbildungen verneint werden müßte. Vorliegendenfalls müsse sie bejaht und damit ein solcher Verstoß angenommen werden. Hiernach rechtfertige sich auch gemäß § 23 Abs. 4 UWG. die von der Klägerin beantragte Veröffentlichungsbefugnis. . . .

Das angefochtene Urteil vermag der Nachprüfung nicht in allen Teilen standzuhalten; denn der Rechtsgrundlage, d. h. der Anwendbarkeit des § 1 Nr. 3 UrhG., stehen erhebliche Bedenken entgegen. Nach der Annahme des Kammergerichts hat die Beklagte nur den Katalog der Klägerin, nicht aber die ursprünglichen Photographien zur Nachbildung benutzt. An sich sind Klischeeabdrücke, die nach Photographien hergestellt sind, rechtlich gleich zu behandeln, wie die Photographien selbst; denn sie stellen sich regelmäßig als eine mechanische Vervielfältigung des durch die photographische Aufnahme gewonnenen Bildes dar. Wie das Reichsgericht — in RGSt. Bd. 44 S. 106 flg. — ausführlich dargelegt hat, kann Photographien der Urheberschutz, der in § 1 Nr. 3 UrhG. den Abbildungen technischer Art gewährt ist, nicht zuteil werden. Denn eine selbstverständliche und unerläßliche Voraussetzung des Schutzes nach § 1 Nr. 3 ist der Umstand, daß die Herstellungsart eine willkürliche Formgebung zuläßt, die einer selbstständigen schöpferischen Geistestätigkeit entspringt. Dies trifft bei der photographischen Aufnahme nicht zu; für Abbildungen dieser Art besteht daher der Sonderschutz des Gesetzes vom 9. Januar 1907, auch wenn sie dem Zwecke der Belehrung dienen und Objekte der Technik zum Gegenstand haben. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn das angefochtene Urteil es für rechtlich bedeutungslos erklärt, ob die technische Herstellung der Abbildungen auf photographischem oder anderem Wege erfolgt ist. Dieser Satz kann nur in dem eingeschränkten Sinne als zutreffend erachtet werden, daß es sich um photographisch hergestellte Vervielfältigungen von wirklichen Abbildungen technischer Art nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 handelt. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der letzteren ist nun allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß die Umarbeitung von photographischen Aufnahmen zu technischen Abbildungen im Sinne des § 1 Nr. 3 möglich ist, dann nämlich, wenn vermittlels selbständiger schöpferischer Tätigkeit unter Zuhilfenahme einer photographischen Aufnahme ein darstellerischer Gedanke eine Verkörperung erhält, welcher der Charakter einer willkürlich gestalteten Form-

gebung zuerkannt werden kann. Wann dies der Fall ist, muß im einzelnen jeweils besonders geprüft werden. Daß es bei den Abbildungen des Katalogs der Klägerin zutrifft, ist nicht hinreichend festgestellt. Die im angefochtenen Urteil gebrauchte Wendung, „daß die Lichtbilder durch Retusche unter Herausarbeitung des wesentlichen technischen Bildes bearbeitet seien“, ist zu unbestimmt und unklar, als daß nachgeprüft werden könnte, was hiermit gemeint ist und worin der wirkliche Sachverhalt besteht. Diese Wendung geht offensichtlich zurück auf die Schriftsätze der Klägerin vom 7. April und 22. April 1921. Im ersteren ist angeführt, es werde zur Prüfung anheimgegeben, ob sich solche Photographien, namentlich wenn sie durch Retusche bearbeitet seien, nicht gleichzeitig als technische Abbildungen im Sinne des § 1 Nr. 3 B.U.G. darstellen. Im letzteren Schriftsatz ist gesagt, daß die Aufnahme nicht als solche wiedergegeben sei, sondern in einer Bearbeitung durch Retusche, welche die technische Konstruktion scharf von der Umgebung heraushebe. Dieses ganze Vorbringen ist von der Beklagten ausdrücklich bestritten worden. Auch ohne diesen Umstand konnte dieses Klagevorbringen aber das Berufungsgericht nicht ohne weiteres in den Stand setzen, anzunehmen, es seien aus den Photographien im Wege schöpferischer Umarbeitung technische Abbildungen geworden. Denn die bloße photographische Retusche, die lediglich dazu bestimmt ist, das Negativ des Lichtbildes zu verbessern und zu verdeutlichen, sowie unklar gekommene Stellen hervorzuheben, kann nicht ohne weiteres als eine Umarbeitung einer Photographie zu einer technischen Abbildung angesehen werden. Andererseits sprechen Umstände dafür, daß die Klägerin den Grundcharakter des Bildes als Photographie selbst festhalten wollte. Sie hat selbst in erster Instanz nur hierauf gefußt; auch leuchtet ein, daß photographische Aufnahmen von wirklich ausgeführten Objekten eine erheblich bessere Reklame abgeben als solche von Zeichnungen und von Konstruktionen, die vielleicht noch gar nicht praktisch angefertigt und erprobt sind. Bevor über diesen Punkt nicht ausreichend Klarheit geschaffen und über den Streit der Parteien Einzelfeststellungen getroffen waren, fehlte der rechtlichen Würdigung, daß es sich um technische Abbildungen handle, die erforderliche tatsächliche Grundlage, dies um so mehr, als bei der Betrachtung der Abbildungen sich zunächst nur der Eindruck ergibt, daß Photographien vorliegen.

Trifft letzteres zu, dann greift mit dem Gesetz vom 9. Januar 1907 auch dessen § 26 durch, wonach der Schutz des Urheberrechts mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem Erscheinen des Werks endigt. Für die eine Abbildung (Werlabenbrücke) steht dann nach dem angefochtenen Urteil bereits fest, daß bei Klagerhebung diese Schutzfrist abgelaufen war. Für eine andere (Drehkran) hatte die Beklagte Beweis durch Eides-

zuschiebung angetreten, daß die Abbildung bereits 1908/9 von der Klägerin in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht worden sei. In diesen Punkten bedurfte daher der Sachverhalt noch der weiteren Aufklärung. . . .

Über die Anwendbarkeit des § 1 UWG. hat sich der Vorderrichter nur unter der Voraussetzung ausgelassen, daß die Schutzfähigkeit der Abbildungen zu bejahen war. Je nach den zu treffenden Feststellungen kann das Ergebnis eintreten, daß die Schutzfrist für die Abbildungen S. 17 und 90 des Katalogs abgelaufen war. Ob auch dann ein Verstoß gegen die guten Sitten vorlag, muß vom Berufungsgericht unter Würdigung des gesamten Sachvorbringens der Parteien erst noch besonders geprüft werden.